

- 19) **Summa Novi Juris.** Von J. Creusen e. S. J., Prof. Juris Canonici und M. Vermeersch e. S. J., Doct. Juris et Juris Can., Prof. Theologiae Moralis, Löwen (XII u. 222 S.) Mecheln 1918, S. Dessain. M. 4.—

Die erste Ganzerklärung des neuen Codex iuris schenken uns der bekannte Kanonist M. Vermeersch S. J. und P. Creusen S. J., beide Professoren in Löwen. Ein Index analyticus führt anschaulich in den klaren Aufbau des neuen Jus ein. In der Einleitung gibt uns P. Vermeersch einen kurzen Ueberblick über die Vorbereitung des Kodex, seine Verkündung, äußere Anordnung, Ziel, Verpflichtung, Bedeutung und Nützlichkeit. Dann folgt die Erklärung Kanon für Kanon, doch so, daß der Stoff übersichtlich zusammengefaßt wird. Ein sehr ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis beschließt den Kommentar und erhöht die Brauchbarkeit der Summa um ein bedeutendes. Klarheit der Begriffe, Sicherheit der Lehre und eine wohlthuende Weitherzigkeit in der Erklärung zeichnen diese Schrift aus.

P. M. Steinen S. J.

- 20) **Das neue kirchliche Gesetzbuch Codex juris canonici.** Seine Geschichte und Eigenart. Mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Altentstücke. Von August Knecht. (71 S.) Lexikon-Format. Straßburg 1918, M. 3.—

Es ist erfreulich, daß allerorts die Veruffanonisten darauf bedacht waren, durch Wort und Schrift in das Verständnis des neuen kirchlichen Rechtsbuches einzuführen. Auch vorliegende Abhandlung bildet einen Vortrag, den der bekannte Straßburger Kanonist in der Mitgliederversammlung der „Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg“ gehalten hat. Darnach ist auch die Arbeit zu beurteilen. Um in das richtige Verständnis des neuen kirchlichen Gesetzbuches einzuführen, bietet der Verfasser überhaupt eine geschichtliche Uebersicht über die Kodifikationen des kanonischen Rechtes und die verschiedenen Kodifikationsversuche. Dadurch wird die Geschichte der letzten Kodifikation um so verständlicher. Begreiflicherweise konnten in demselben Vortrag nur Strichzeichnungen aus dem Kodex selbst geboten werden. Wer den Kodex kennen lernen will, muß ihn in Ruhe studieren, daher begnügt sich der Verfasser mit einer allgemeinen Charakteristik. Seinen Zweck, ein gebildetes, aber meist nichtkanonistisches Publikum in das allgemeine Verständnis des neuen Kodex einzuführen, dürfte der Vortrag erreicht haben. Die S. 41 erwähnte unverbürgte Nachricht, daß Kardinal Gasparri einen Kommentar zum Kodex herausgeben werde, hat sich unterdessen als Mißverständnis herausgestellt. Wichtig ist die Bemerkung S. 42, daß die Auslegung eiliger Kommentare sich manche Korrektur wird gefallen lassen müssen; doch gilt auch hier im gewissen Sinne: errando discimus.

Graz.

Dr Joh. Haring.

- 21) **Das Cherecht nach dem Codex juris canonici** nebst einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex. Von Timotheus Schäfer O. M. Cap., Dr jur. can. und Lektor der Theologie. (VIII u. 123 S.) Münster 1918, Wschendorffsche Buchhandlung. M. 2.50.

Vorliegendes Werk erschien in der Sammlung „Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen Studium“. Tatsächlich ist es ein recht praktischer Studienbeheft, der neben den kanonischen Vorschriften auch die reichsdeutschen Verhältnisse berücksichtigt. Der Arbeit ist eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die Entstehungsgeschichte des Codex jur. can. vorausgeschickt. Bei einer späteren Auflage wird dieser Teil in Wegfall kommen können. Der Verfasser will das praktisch geltende Cherecht zur Darstellung